

Vom Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund beschlossen am 6. Dezember 2021
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 16. Dezember 2021
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28. Februar 2022
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 21. April 2022
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 18. Dezember 2023
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 24. April 2024
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 20. November 2024
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 5. März 2025
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 25. Februar 2026
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 12. Mai 2026

Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund

Entschädigungsregelung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen. Die Erstattung von Verdienstausfall und von Beiträgen zur Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften.

I.

Entschädigung für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates, eines Ausschusses des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund (einschließlich der An- und Abreise), einer gruppeninternen Sitzungsvorbereitung, einem Erörterungstermin im Rahmen der Erarbeitung von Richtlinien oder an einer Beratung im Format der Videokonferenz zur Vorbereitung einer anschließenden schriftlichen Beschlussfassung werden den Mitgliedern bzw. im Vertretungsfall den stellvertretenden Mitgliedern folgende Entschädigungen gewährt:

A.

Erstattung der Barauslagen

(1) Tage- und Übernachtungsgeld:

Die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes bestimmt sich nach der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner*innen über die Entschädigung der Mitglieder der Sozialversicherungsträger entsprechend der Reisekostenregelung im Tarifvertrag der Medizinischen Dienste in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Fahrtkosten.

Erstattet werden entsprechend der Sozialpartner*innenempfehlung die tatsächlich entstandenen notwendigen Beförderungskosten für die Hin- und Rückreise sowie Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zum Bahnhof, Gepäckaufbewahrung) nach dem Einkommenssteuerrecht in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben selbstverantwortlich zu prüfen, welches Beförderungsmittel zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Im Einzelnen gilt:

- Bahnreisen:

Für Bahnreisende werden die Kosten für die erste Wagenklasse sowie die Kosten für die Benutzung eines Schlafwagens, jedoch unter Anrechnung dieser Kosten auf das Übernachtungsgeld, erstattet.

- Reisen mit dem PKW:

Bei Benutzung des Kraftwagens bestimmt sich die Höhe des Auslagenersatzes entsprechend der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner*innen nach dem Einkommenssteuerrecht in der jeweils gültigen Fassung.

- Flugreisen:

Bei Flugreisen sind grundsätzlich nur die tatsächlich erwachsenen Kosten für die Benutzung der Economy Klasse als erforderliche Aufwendungen anzusehen.

Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates aus persönlichen Gründen darauf angewiesen ist, bei der Benutzung eines PKWs eine* berufsmäßige* Kraftfahrer*in in Anspruch zu nehmen, kann für diese* Fahrer*in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Absatzes 1 gezahlt werden. Voraussetzung dafür ist in jedem Einzelfall die vorherige Anmeldung der Notwendigkeit und die Genehmigung durch den Medizinischen Dienst Bund.

Die vorstehenden Regelungen gelten für Sitzungen der Rechnungsprüfer*innen entsprechend.

B.

Erstattung des Verdienstauffalls und der Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die Mitglieder erhalten den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmer*innenanteil übersteigenden Beträge der Sozialversicherungsbeiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer*innen nach der Vorschrift des SGB VI über die Beitragstragung selbst zu tragen haben (§ 41 Abs. 2 SGB IV). Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung eines Mitglieds glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit 1/3 des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Die Entschädigung wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.
- (2) Für den Fall, dass ein*e Arbeitgebervertreter*in durch die ehrenamtliche Tätigkeit eine*n Beschäftigten bzw. eine Aushilfskraft zur eigenen Vertretung im Hauptberuf benötigt, werden die nachgewiesenen entstandenen Kosten als Verdienstaufschlag im Sinne des § 41 Abs. 2 SGB IV anerkannt.

C.

Pauschbetrag für den Zeitaufwand bei Sitzungen

- (1) Die Mitglieder oder im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung als Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV) 90 EUR. Im Übrigen gilt I.D. dieser Entschädigungsregelung.
- (2) Die Person im Vorsitz **und** die Person im stellvertretenden Vorsitz eines Ausschusses erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung des Ausschusses den doppelten Satz des Pauschbetrages für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV) in Höhe von 180 EUR.

D.

Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen des Verwaltungsrates, eines Ausschusses des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund, einer gruppeninternen Sitzungsvorbesprechung, einem Erörterungstermin im Rahmen der Erarbeitung von Richtlinien oder an einer Beratung im Format der Videokonferenz zur Vorbereitung einer anschließenden schriftlichen Beschlussfassung am selben Tag können für jeden Kalendertag jedoch insgesamt nur ein volles Tagegeld und ein Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden.

E.

Erstattung von Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden.

Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.

II.

Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

Jedes Verwaltungsratsmitglied, das außerhalb von Verwaltungsratsitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder der alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig wird, wird nach I. entschädigt; der Pauschbetrag für Zeitaufwand richtet sich nach I. C und wird nur gewährt, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Mitglieds aufgrund eines besonderen Auftrages vorliegt.

III.

Besondere Pauschbeträge

Folgende Entschädigungsregelungen gelten für die beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates:

- (1) Die beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand von 900 EUR.
- (2) Die beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten zur Abgeltung besonderer Kosten aus ihrer Amtsführung (Telefon, Porto sowie sonstige Kosten) einen monatlichen Pauschbetrag von 81 EUR.